

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

37 (7.7.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 37.

Karlsruhe 7. Juli.

Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 34.)

VI. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung
des Zehnten betreffend. Erstattet von dem Geheimenrath
v. Rüdert in der Sitzung vom 1. Juli 1833.

(Fortsetzung.)

Die Minorität, fährt der Berichterstatter fort, ist einer abweichenden Ansicht. Zuvörderst scheint ihr durch diese Maßregel ein für die Nachtheile des Zehntbezugs geltender Grund, nämlich die möglichen Zerwürfnisse zwischen Pfründgenießern und ihren Gemeinden nicht beseitigt, sondern öfterer herbeigeführt, indem eine Menge von Bezügen, bei welchen diese bisher sich nicht gegenüber stunden, da ein Dritter sie leistete, nun zwischen solche geschoben werden, indem ferner, wenn auch kein Naturalbezug mehr besteht, die Verpflichtung zu einer höhern und steigenden Rente, als die das Capital in der Regel abwirft, dafür eintritt, also ein Zuschuß aus eigenen Mitteln, indem endlich die ganze jährlich zu leistende Summe öfters so bedeutend wird, daß sie einen wesentlichen Beitrag der Einzelnen erfordert, die zum Theil bisher hierin gar nichts trugen. Anlässe, die das ökonomische Interesse der Gemeindeangehörigen umsonst berühren, zumal wenn man mit der Zeit vergessen will, daß dafür ein Capital eingelegt wurde.

Wesentlicher scheinen folgende Bedenken:

Da nicht alle Pfarreien oder Schuldienste Zehnten oder Gefälle aus solchen beziehen, so wirkt die vorgeschlagene Maßregel nur gegen einen Theil der Gemeinden, die also ihre bisherigen Leistungen, im Nettobetrag, nur in Geld verwandelt forttragen müssen, oder ihnen bisher fremde Leistungen innerhalb der Gemarkung zu übernehmen haben,

sie spricht also eine Ungleichheit aus. Anerkannt muß werden, daß eine feste Verzinsung zu 5 pCt., und deren Steigen nach Maßgabe künftiger Durchschnittsberechnungen, eine Belastung sei, die Niemand freiwillig sucht. Sie ist um so drückender, als auch das Verhältniß der Summen höchst verschieden seyn wird, und die Belastung vorzugsweise solche Gemeinden heimsucht, welche Sicherheit leisten, also etwaige Anlehen überall geringer erhalten können.

In den gemischten Orten, wo die Religionsgemeinden zunächst Interesse für ihre Geistlichen und Schullehrer haben, und das der politischen Gemeinde sich theilt, muß letzterer für eine oder die andere der ersteren eine Last tragen, die doch eher jene berührt.

Nach den für die Gemeindeumlagen dermalen geltenden Regeln würde die jährliche Rente mit andern Gemeindebedürfnissen vereinigt behandelt, demnach nicht nur eine wesentliche Erhöhung der Umlagen überhaupt, besonders aber der Ausmärker, die Folge seyn, welche letztere das Capital nicht theilen noch genießen, und gegen welche die Gründe meist nicht anwendbar sind, welche man gegenüber der Gemeinde geltend macht. Unläugbar würden hier Zehnten auf eine lästige Weise constituirt werden. Hierauf gestützt, und in der weitern Erwägung, daß bei einer allgemeinen Staatsmaßregel durchaus gleiche Normen gelten müssen, daß ferner die umsichtigen Kirchen- und Schulbehörden, unterstützt durch das Interesse der Pfründgenießern und die Theilnahme wohlgesinnter Gemeinden, die eher freiwillig zu Hülfe kommen, als sich einem Zwang unterworfen sehen, für die nützliche Unterbringung der Ablösungscapitalien eben so gut sorgen werden, als es die Einzelnen oder Corporationen zu thun vermögen; endlich daß alle neu zu bestimmenden

Belastungen der Gemeinden für Pfarrer und Schullehrer nur nachtheilig für ihre Wirksamkeit seyn werden, glaubt die Minorität, daß jene Capitalien an die Behörden zur nutzbringenden Verwendung auszufolgen seien, sobald eine Ueberlassung von Gütern oder Gefällen für solche nicht zu Stande kommt. Vielleicht könnte, um die Verliegenschaftungen oder sonst sichere Unterbringung der Capitalien durch einen größeren Zeitraum zu erleichtern, durch einen vorübergehenden Beitrag der Gemarkungsgemeinden auf zehn Jahre geholfen werden, welcher den 5 pCt. nicht erreichenden Capitalzinsbetrag auszufüllen hätte; dieses Opfer wäre geringer.

Es sind nach dem bisher Gesagten und den Vorschlägen der Majorität, resp. der Commission, folgende Fassungen in Antrag zu bringen.

§. 5.

„Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungscapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft, und wo diese nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist. Betreffen sie Kirchen- oder Schulbedürfnisse in der Gemarkung, oder Friedhöfe, so ist deshalb nach §. 45 zu verfahren. Beziehen sie sich auf die Viehzucht, so werden sie an die Gemarkungsgemeinden nebst dem Entschädigungscapital überwiesen, andere, auf den Zehnten haftende, ic.“

§. 7.

Nach dem Entwurf der Regierung (mit Berichtigung der Zahl 47 in 45).

§. 45.

Die obere Kirchen- und Schulbehörde hat die Ablösungscapitalien der Lasten für Kirchen und Schulen, so wie für Friedhöfe, als für diese speciellen Zwecke bestimmte Localfonds, nach den für kirchliche und milde Fonds bestehenden Vorschriften in Verwaltung zu geben und beaufsichtigen zu lassen. Will sie die Ablösungscapitalien ic. wie im Entwurf.

§. 46.

Wie im Entwurf, mit dem Zusatz am Ende:

„Die obere Kirchen- und Schulbehörde kann jederzeit gegen eine jährige Aufkündigung das Ablösungscapital wieder einziehen.“

§. 47.

Wie im Entwurf.

§. 7.

Die Minorität würde die Fassung des §. 7 dahin vorschlagen:

„Die Ablösungscapitalien, welche die Pfarr- und Schulpfründen anzusprechen haben, sind an die von den obern Kirchen- und Schulbehörden zur Empfangnahme legitimirten Verrechnungen oder Personen abzuliefern.“

§. 45.

Wie ihn die Commission vorgeschlagen, bis zu den Worten: „Will sie die Ablösung ic.“

§. 46.

„Die Gemarkungsgemeinde kann die betreffende Pfarr- oder Schulpfründe gegen Bezug des Entschädigungscapitals für die ihr gebührenden Zehntcompetenzen und Zehnten durch Ueberlassung von Gütern und Gefällen, im Wege des Vertrags und unter hinzutretender Genehmigung der Staats- und Kirchenbehörden abfinden.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so hat die obere Kirchen- und Schulbehörde durch die möglichst sichere und nutzbringende Verwendung des Capitals mittelst Ankauf von Liegenschaften oder Darleihen für die Pfründe Vorsorge zu treffen.“

Der §. 47 würde wegsfallen.

§. 6.

Da die Fälle nicht nur denkbar, sondern bereits vorgekommen, daß die Lasten eines Zehnten im Durchschnitt größer als sein Ertrag, z. B. in Gebirgs- und Waldgegenden, wo der Feldbau gering, und ein größerer Theil der Einwohner von andern Gewerben lebt, so ist die Bestimmung des §. 6 nöthig, welche dem Richter die Vertheilung des Ablösungscapitals vorbehält, den Lastenübernehmer aber wegen seines Anspruchs auf volle Entschädigung an jenen verweist. Die Commission glaubt ihn unverändert annehmen zu können.

§§. 8 und 9.

Eben so nimmt sie die §§. 8 und 9 an, da ersterer zu keiner Bemerkung Anlaß giebt, bei letzterem aber die Aufklärung genügen wird, daß die Verzinsung des Ablösungscapitals, den in dem betreffenden Jahre fallenden ganzen Zehntbetrag vorstellt, mithin ebenfalls einen ganzen Jahreszins erfordert.

§§. 10 und 44.

Der §. 10 läßt zehn Jahreszieler, wenn das Ablösungs-capital 10,000 fl. beträgt, oder darüber, und da das erste Ziel ein Jahr, vom Tag der Ablösung an gerechnet, fällig wird, so müßte also mit Anfang des ersten Jahrs solches getilgt seyn, von geringern Ablösungscapitalien soll jede Jahrzahlung nicht unter 1000 fl. seyn. Hier erhob sich das Bedenken, daß diese Zieler zu lange gesetzt scheinen, und dem Berechtigten nicht nur beschwerlich fallen muß, obgleich er unverbunden, sein Eigenthum auf vorgängige Entschädigung abzutreten, über den angemessenen Capitalbetrag nicht nach der Ablösung sogleich verfügen zu können, da er theils nach §. 44, wenn er Lasten abzulösen hat, solche im Ablösungsjahre abführen sollte, wozu er Geld bedarf, und die öfters sehr bedeutend seyn können, theils gehindert ist, eine bedeutende, den Zehnten ersetzende Realität, bald oder minder nachtheilig mit baarem Gelde zu erkaufen. Zudem erhalte der Pflichtige jedenfalls einen bedeutenden Staatszuschuß und sei, wegen des weitem Capitals durch das Institut der Zehntschuldentilgungskasse gesichert, es werde ihn also eben so wenig Opfer kosten, den Staatszuschuß sogleich zu verwenden, als aus der genannten Klasse den weitem Bedarf beizubringen, da sein Interesse selbst die Beförderung der Abzahlung fordere, um der Verzinsung des Ablösungscapitals zu 5 pEt. entzogen zu seyn. Zwar wurde diesem entgegen gehalten, daß es auch zuweilen für den Berechtigten wünschenswerth seyn könne, nur nach und nach in mäßigen Posten das Capital zu erhalten, weil es dann leichter unter zu bringen ist, und daß man dem Pflichtigen einen längeren Zeitraum gönnen solle, da er nur dann möglicher Weise ohne Schulden seine Ablösung vollziehen könne, was einem auch nicht besonders beschwerlichen Anleihen vorzuziehen seyn dürfte. Es schienen aber die Gründe für eine Abkürzung vorwiegend, die auf 5 Jahreszieler vorgeschlagen wird. Hiernach wäre im ersten und zweiten Satz des §. statt zehn „fünf“ zu setzen. Die aufzustellenden Vorträger für den Einzug und die Ablieferung haben eine wichtige und auf die Erledigung der Zehntablösung wesentlich einwirkende Function; sie ziehen fremde Gelder ein, verwahren solche, und liefern sie in vollen Beträgen an einen Dritten, darum scheint es auch nöthig, daß sie handgelüblich auf ihre Functionen verpflichtet werden, nämlich auf gehörigen Einzug nach den Hebregeßtern und getreue Verwahrung wie Ablieferung. Die Commission glaubt daher noch, daß zu Ende des letzten

Satzes beigelegt werde: „und amtlich zu verpflichten,“ unter welcher Aenderung auf Annahme des Paragraphen angetragen wird. Sodann scheint es, um bei Ablösung der Lasten gleichförmiges Verhältniß zu erhalten, zweckmäßig, daß in dem §. 44 am Ende eine Zurückweisung auf den §. 10 beigelegt werde, die so zu fassen wäre:

„Hinsichtlich der Tilgung der Lastenentschädigungscapitalien finden die Bestimmungen des §. 10 Anwendung.“

§. 11.

Der §. 11 führt auf die Frage: ob und welcher Staatszuschuß zur Erleichterung und Beförderung der Zehntablösung eintreten solle. Die mit vieler Sorgfalt gesammelten, mit dem Gesetzesentwurf vorgelegten statistischen Notizen über den Zehnten im Großherzogthum werden Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! alle jene Aufschlüsse gegeben haben, die nöthig sind, um im Allgemeinen den Umfang der Zehntoperationen überblicken zu können. Sie haben solche gewiß nicht ohne Interesse gelesen.

Um dem Zehnten den Stab zu brechen, hat man künstliche Berechnungen über die großen Verluste aufgestellt, welche sich bis zu dem Zeitpunkt ergeben, wo er im Reinertrag hervortritt, man hat beim großen Zehnten den Körnerverlust der Einheimung auf 33 pEt. gesteigert, die Administrationskosten auf 30 pEt. zc. berechnen wollen zc.

Wäre alles dies richtig, so hätte man die Zehntberechtigten nicht so sehr zu beneiden, denn es bliebe ihnen sehr wenig übrig; würde durch die Ablösung an und für sich schon für den Zehntpflichtigen ein solcher Gewinn hervorgehen, so wäre jeder Staatszuschuß zur Beförderung der Ablösung überflüssig, ja Verschwendung; allein in der Wirklichkeit verhält es sich nicht so; die Wahrheit liegt in der Mitte.

In der Regel nimmt man auf dem Lande an, daß
a. beim großen Zehnten der Strohetrag den Aufwand für Einsammeln, Einführen und Ausdreschen ausgleiche, und daß der Zehntpächter bestehen könne, wenn er das bedungene Fruchtquantum oder Pachtgeld aus den gewonnenen Früchten rein ausliefern kann, das Stroh aber übrig bleibe. Das Werthverhältniß des Strohes zu der Frucht aus derselben Garbenzahl schlägt man zu 15 pEt. an, wozu bei Zehntgarben, wegen Körnerverlust beim Einsammeln und Einführen, noch einige Procente kommen. In den statistischen Notizen ist das Werthverhältniß zu 20 1/2 pEt. angesetzt.

Die Zehntverpachtungskosten und die für die Abschätzung,

für Unterhaltung der Zehntscheuern *ic.*, werden dort nach Maßgabe der Domänenrechnungen sehr mäßig zu $1\frac{2}{3}$ pEt. angefest, was aber für die übrigen großen Zehnten aus zwei Gründen zu gering erscheint, einmal, weil die Domänenzehnten durchgängig sehr bedeutend sind, da der Durchschnitt auf 700 fl. Ertrag von einer Gemarkung sich belauft, während sonst häufig kleinere Bezüge und getheilte Zehnten vorkommen, bei denen jener Aufwand an Verpacht- und Abschätzungskosten höher nach Procenten kommt; sodann weil man schon längere Zeit consequent auf Beseitigung der Naturalspeicherung und entbehrlichen Gebäude bedacht war, durch Verpachtung der Zehnten in Geld die Zehntscheuern entbehrlich wurden, und nach und nach verkauft oder zu andern Zwecken verwendet worden sind, während andere Zehntbesitzer den Naturaleinzug entweder für nützlich halten, oder ihn wegen Naturalabgaben, wie eigener Dekonomie, gar nicht entbehren können, somit auch die Zehntscheuern, welche man auch zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen nützlich hielt. Im Durchschnitt werden 3 pEt. nicht zu hoch gegriffen seyn.

Die Staatssteuer wird zu $8\frac{1}{3}$ pEt. angenommen, die Gemeindesteuer zu 2 pEt.

Abgänge und Nachlässe können nicht ganz außer Anschlag gelassen werden, theils als Folge von Streitigkeiten, theils bei Verpachtungen auf längere Zeit, die auf 6 und 9 Jahre, wegen des Dreiflurenbaues, in vielen Gegenden üblich sind; man kann sie auf ein volles Procent berechnen. Im Ganzen wären also vom Bruttoertrag beim großen Zehnten rund 35 pEt. in Abzug zu bringen, wenn man den Nettoertrag berechnet.

Allein diese 35 pEt. sind nicht reiner Gewinn, welchen der Ablösende machen würde, weil ja auch er die Früchte aufzulegen, einführen und dreschen lassen muß, was, wenn es gleich nicht mehr ein besonderes Geschäft ist, doch wenigstens mit 5 pEt. wieder in Abzug kommt; ferner würden, wenn die Steuern nicht berechnet werden können, weitere 10 pEt. abzuziehen seyn; es bleiben in einem Falle 30, im andern 20 pEt. in der Rundzahl.

b. Bei dem kleinen Zehnten fällt zum Theil der Aufwand des Einsammelns, zum Theil der des Ausdreschens weg, er ist aber in einigen Haupttheilen größerm Verderben und Verlusten beim Einsammeln ausgesetzt, dieses selbst öfter kostspieliger; man wird daher im Ganzen hiefür wohl 20 pEt. ansetzen können. Verpachtung- und Schätzungskosten sind

nach Verhältniß gleich denen des großen Zehnten, wogegen die Zehntscheuern hier nicht nöthig sind, also nicht in Anschlag kommen, es werden also 2 pEt. angefest. Steuern, Abgänge und Nachlässe aber, wie beim großen Zehnten, $8\frac{1}{3}$, 2 und 1 pEt., hiernach also im Ganzen 33 pEt. Der hiervon abzuziehende Betrag des eigenen Aufwandes für den Producenten ist geringer als beim großen Zehnten, weil er mit dem Einsammeln des Mehrbetrags wenig Mühe hat, ihm auch weniger auf dem Felde zu Grunde geht, er kann 3 pEt. nicht übersteigen; es bleiben also auch hier 30 pEt., resp. 20 pEt. Gewinn.

c. Bei dem Weinzehnten sind die Einheimungskosten an und für sich größer. Einschließlich der Kelter- und Transportkosten, Unterhalt der Kellern und Geräthe, der Abgänge bei der Trotte und Kelter *ic.* betragen sie wenigstens 30 pEt., hiezu die Steuer zu $8\frac{1}{3}$ und 2 pEt., macht in der Rundsumme 40 pEt., weil Abgänge und Nachlässe nach dem Herbst hier nicht in Anschlag kommen können. Der Producent aber kann seinen Aufwand mit 5 pEt. bestreiten, da der Zehnten meist entweder von der Kelter oder von der Trotte abgegeben wird, die Kosten der ganzen Weinlese bisher schon trägt, jene Procente mithin nur auf die Kelter- und Transportkosten kommen. Es bleiben somit 35 resp. 25 pEt.

d. Der Holzzehnte wird im Lande nur auf drei Gemarkungen bezogen, nämlich zu Hochstetten, Deutschneureuth und Wittenweier, er fällt vom Erlös des Holzes, wird also nur die Steuerlast vom Rohertrag in Aufrechnung bringen lassen. Diese Berechnung der Abzüge am Rohertrag ist übrigens nur eine summarische, da bei jedem einzelnen Zehnten so viele Verhältnisse denkbar sind, die eine Mehrung oder Minderung derselben hervorbringen können, aber gewiß ist es, daß durch die Ablösung dem Zehntpflichtigen Vortheile von selbst zufallen werden, sobald der Reinertrag, wie nothwendig, ihnen zum Grund gelegt wird. Daraus dürften die Freunde des Zehnten und sparsame Staatsökonomien den Schluß ziehen, daß es eines Staatsbeitrags nicht bedürfe, um die Ablösung durchzuführen; allein wir glauben das Gegentheil darthun zu können, wenigstens sprechen hiefür wichtige Gründe.

Es ist anerkannt worden, daß die Ablösung im öffentlichen Interesse nöthig ist, daß aus solcher wesentliche Vortheile für die Industrie, für Landwirthschaft zunächst, und in Folge derselben für das Einkommen aller arbeitenden Klassen erwartet werde. Aus diesen Vortheilen vergift die Staatsge-

walt nicht, auch ihrerseits Nutzen zu ziehen, der mittelbar und unmittelbar das Staatseinkommen erhöht und sichert. Dieses Interesse rechtfertigt die Verfügung der Ablösbarkeit, bei welcher der Berechtigte einem ungleich weniger lästigen Zwang unterworfen wird, als der Zehntpflichtige; denn ersterer hat nur die Verbindlichkeit der Abtretung gegen Entschädigung, letzterer aber die des Abkaufs seiner Belastung, der Staat zwingt ihn, in seinem Interesse für eine privatrechtliche Verbindlichkeit ein Capital hinzugeben, dessen Zinsen und Abzahlung er eigentlich aus dem Product seines Fleißes schöpfen muß. Wenn sich ein solcher Zwang rechtfertigen soll, so muß nothwendig auch der Staat in das Mittel treten, schon um den Zwang auszugleichen, den er hier nicht gegen alle Staatsbürger zugleich übt, den er aber für alle für nöthig und nutzbringend erklärt.

Diese Ausgleichung aber kann nicht darin gefunden werden, daß die aus der Auflösung des Verhältnisses des Berechtigten und des Pflichtigen gegen einander abfallende Vortheile in Aufrechnung gebracht werden, denn diese Vortheile könnte sich der Letztere auch ohne Zuthun der Staatsgewalt durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten verschaffen, wenigstens giebt sie der Staat nicht, sondern diese Ausgleichung kann nur in einem wirklichen Zuschuß des Staats zu dem Ablösungscapital gefunden werden, in einem Verhältniß, wodurch die Ablösung selbst dem Pflichtigen ohne Mühe möglich und leicht wird, und der Berechtigte für seine Befriedigung gesichert erscheint, was er vom Staate fordern kann. Die in der Abweichung des Rohertrags vom Reinertrag liegenden Vortheile, wenn sie vom allgemeinen Gesichtspunkte genommen werden, sind nach gewissen Procenten allerdings anzuschlagen, sie werden solche im Ganzen abwerfen, allein bei einer Betrachtung der innern Verhältnisse der Zehntpflichtigen mag sich ein sehr abweichendes Resultat ergeben; dort fallen solche sehr ungleich aus, sie können nach der bessern oder geringern Cultur, nach der Lage des Bodens und nach manchen natürlichen Bedingungen in einzelnen Fällen für den einen Güterbesitzer sich um ein Bedeutendes heben, für den andern sehr herabsinken, während doch alle auf die Erleichterung im Abkauf Anspruch haben. In jedem Falle aber, da die Zehntablösung allgemein gestattet seyn soll, müssen unter allen Voraussetzungen die Güterbesitzer daran Theil nehmen können. Nur die Reicheren vermögen dieses durch Verwendung eines Geldcapitals ohne Hülfe, es erscheint aber solche zum Theil als ein gezwungener Vorschuß

im Staatsinteresse, zu dem der Staat zu concurriren oder ihn zu ersetzen verbunden ist, die Mehrzahl der Landwirthe, denen kein Geldcapital zu Gebot steht, die also, wie gesagt, das Ablösungscapital und seine Verzinsung aus dem Product ihres Fleißes schöpfen müssen, auf welchem bereits die Versorgung einer Familie, die Tragung der Staatslasten und meistens noch überdem Schulden und deren Verzinsung ruhen, ist in der absoluten Unmöglichkeit, irgend einen Vorschuß zu leisten, wenn ihm nicht durch einen Staatszuschuß Zeit und Aufforderung gegeben ist, einen solchen erst zurückzulegen.

Man wird zwar entgegen halten, jeder Zehntpflichtige gewinnt die Mittel zur Ablösung des Zehnten durch den Einzug desselben; allein der Staat so wenig als der Zehntberechtigte kann befehlen, wie weit der Zehntpflichtige seine Arbeit und Mühe für Gewinnung eines Productes anwenden soll, er muß sein Interesse dafür erwecken, indem er ihm Vortheile darbietet, die seinen Fleiß belohnen, sonst reiht er Zwang an Zwang. Auch sind eine Menge von Fällen denkbar, wodurch der Güterertrag des Einzelnen auf längere oder kürzere Zeit sich mindern kann; bei dem Naturalzehnten war dieß nicht von sichtbaren Folgen, weil dieser sich nach dem richtet, was vorhanden ist. Bei der Verzinsung und Tilgung einer Capitalschuld kann solches große Verlegenheit herbeiführen, und ein Zuschuß des Staats, der vorausgeht, um das Capital und die Zinslast so zu mindern, daß minder ergiebige Production dadurch ausgeglichen werden kann, wird allein sichern.

Ist man nach dem bisher Bemerkten darüber einig, daß den Zehntpflichtigen zur Realisirung und Erleichterung der Zehntablösung ein Staatsbeitrag gebühre und nöthig seie, so wird nur noch das Verhältniß seiner Summe festzusetzen seyn, damit er dem Zweck entspreche, und im Einklange mit den Rücksichten für den Staatscredit und die Staatskräfte stehe.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vom Jahre 1831 sollte in der Voraussetzung, daß die Entschädigung des Berechtigten nur den 15fachen Betrag der jährlichen Reineinnahme erreiche, $\frac{1}{3}$, also der fünffache Betrag, vom Staat zugeschoffen werden. In der ersten Kammer beschränkte man sich auszusprechen, daß der Beitrag des Staats höchsten Falls $\frac{1}{2}$ der Ablösungssumme erreichen sollte. Nach dem Regierungsentwurfe wird die Staatskasse $\frac{1}{3}$ des Ablösungsbetrags, also das Vierfache der jährlichen Reineinnahme übernehmen,

mit Zins und Zins vom Zins zu 4 pEt. vom 1. Januar 1832 an bis zum Tag der Ablösung, oder, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 1842 erfolgen sollte, bis dahin. Die in Folge der statistischen Notizen aufgestellten Berechnungen ergeben, daß die jährliche Reineinnahme der sämmtlichen Zehnten im Lande auf zwei Millionen anzuschlagen sei, das Capital also 40 Millionen, somit der Staatszuschuß 8 Millionen betrage.

Nach den mit dem Budget übergebenen Uebersichten betragen die Staatsschulden, unter Abzug der Activen auf letzten Mai 1832 — 23,546,569 fl. 55 fr., worunter die Forderung des Grundstockvermögens mit 10,282,316 fl. 57 fr. begriffen ist. Will man letztere abziehen, da der Staat sich solche selbst schuldig ist und hieraus keine wirkliche Zinslast hervorgeht, so bleibt eine verzinsliche Staatsschuld von

13,264,252 fl. 58 fr.

Hierzu sind aber an im Jahre 1832 bezahlten und in den folgenden Jahren noch zu realisirenden Gefällenschädigungen wenigstens anzusetzen 1,500,000 fl., wonach solche zu 14,800,000 fl. angenommen werden kann. Der Zuwachs von 8 Millionen wird sie auf 22,800,000 fl. erhöhen oder unter Beischiag der Forderung des Grundstockvermögens auf 33,000,000 fl. Die Zinsen von 22,800,000 fl. betragen zu 4 pEt. 912,000 fl., abgesehen von einem nach Verhältnis der Schuld nöthigen Tilgungsfond. Vergleichen wir den Stand unserer Staatsschulden und die Hilfsquellen des Staates mit denen von andern deutschen Staaten, so wird selbst mit dem Zuwachs jener 8 Millionen kein für uns nachtheiliges Verhältnis hervorgehen, zumal da man sagen kann, daß mit der Zehntoperation die Reihe der Ausgleichungen aus staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Gründen, die eben so nöthig als wohlthätig waren, sich schließen wird, oder nur noch unbedeutende Nachträge möglich sind, während man in jenen großentheils dieselbe Bahn noch zu durchlaufen hat.

Diese Schuldvermehrung kann auch in keiner Weise beunruhigen, weil sie aus rechtlich begründeten Ansprüchen hervorgeht, und nutzbringend seyn wird. Zudem wird die Vermehrung successiv in einem längeren Zeitraum eintreten, wo schon die Vortheile daraus der Staatskasse wieder zufließen können, und den materiellen Tilgungsfond bilden, und wenn die Reihe der Verwendungen, welche seit Jahren für andere Landesbedürfnisse gemacht worden sind, durchgegangen wird, so mag diese Verwendung für den wichtigsten Zweig des Nationalvermögens und Einkommens nicht zu hoch erscheinen.

Die Verzinsung des Verwendungscapitals vom 1. Jan. 1832 an führt eine besondere Belastung nicht herbei, sobald man die Aufnahme des Capitals selbst für nöthig anerkennt, da die Amortisationskasse die Zinse genießt und nur ersetzt.

Aber auch für den Zweck der Beförderung der Ablösung wird dieser Beitrag, abgesehen von dem Vortheil seiner Zins und Zins von Zins tragenden Administration für den Ablösenden genügend seyn, besonders wenn man noch auf das in dem §. 12 vorkommende Schuldentilgungsinstitut Rücksicht nimmt. Nimmt man an, daß der Zehntpflichtige

im Durchschnitt durch die Zehntablösung an der Bruttoleistung bei dem großen und kleinen Zehnten 30 resp. 20, bei dem Weinzehnten 35 resp. 25 pEt. gewinnt, so beträgt der Staatszuschuß nach dem Rohertrag 14 resp. 16 pEt. bei erstern, und 13 1/2 resp. 15 pEt. bei letztern, und kommen also demselben an dem ihm heimfallenden Zehnten hundert zu gut 44 resp. 36 oder 48 1/2 resp. 40 pEt., er hat also selbst zu tragen 56 resp. 64 oder 51 1/2 resp. 60, und dieses mag ihn schon an und für sich vollkommen für die vom Staate geforderte Ablösbarkeit entschädigen, wenn auch keine weitere Vorsorge hinzutreten würde.

Der Verlust der Zehntsteuer, welcher in so ferne bei weitem die jährliche Summe von 47,400 fl. übersteigt, als nach Ablösung der Domänen und Pfündzehnten die Steuerlast von solchen auf Privatgüterbesitzer übergehen, und also eine volle Leistung zur Folge haben würde, kann übrigens als Opfer des Staates für den Zweck nicht angesehen werden, sondern als eine Folge der Finanzgesetzgebung. Wie diese, auch früher gewisse steuerbare Objecte befreit, oder Steuergattungen aufgegeben hat, weil sie lästiger oder nachtheiliger als andere, oder in ihrer Erhebung kostspieliger waren, so giebt sie jetzt die Zusätze für die Zehntfreiheit auf, welche allgemein folgt, da die Belastung der Zehnten mit ihrem Aufhören von selbst wegfällt.

Die Beschränkung der Zins und Zins von Zinsberechnung bis zum 1. Januar 1842 begründet sich in der Absicht, die Zehntablösungen in einem angemessenen nächsten Zeitraum zu realisiren, sodann erfordert solche die Rücksicht auf die Verwaltung der Amortisationskasse, die schon durch 10 Jahre eine beschwerliche Arbeit zu übernehmen hat, welche durch eine weitere Ausdehnung immer lästiger werden würde. Auch steigt bis zum Jahr 1842 schon der Staatszuschuß im Grunde von 20 auf 29 bis 30 pEt.

Die Commission trägt auf die Annahme des §. 11 an, indem sie jedoch vorschlägt, den Nachsatz von den Worten: „und erhält ic.“ zu streichen. Die Bestimmung der Dotationserhöhung der Amortisationskasse in Zahlen, gehört an und für sich dem Budget an, und wird dort in dieser Beziehung näher berathen werden müssen.

§. 12.

Der erste Satz des §. 12 überläßt den Besitzern der zehntpflichtigen Güter, das weiter erforderliche Ablösungscapital in beliebiger Weise beizubringen, wobei nur darauf aufmerksam zu machen ist, daß die §§. 21, 22 für die Fälle, wo entweder die Gemeinde, oder die Mehrheit von Zehntpflichtigen die Ablösung vermitteln, vorsorgen, welche Erhebungsarten zuverlässig sind, um das Ablösungscapital zu decken resp. zu tilgen.

Der zweite Satz sichert die Entlehnung aus der Zehntschuldentilgungskasse zu, welches Institut unter §. 75 — 79 näher aufgeführt ist, und jetzt schicklich beurtheilt werden kann.

Bei den Zehntverhandlungen wurde in beiden Kammern im Jahr 1831 die Idee ausgesprochen, daß seiner Zeit zur Beförderung der Zehntablösung eine Creditanstalt unter Staatsaufsicht errichtet werden möchte, aus welcher die erforderlichen Capitalien um ermäßigte Zinsen vorgeschossen

werden könnten (5. Band, S. 121 und Bericht der Minorität in der zweiten Kammer).

Diese Idee ist bei Entwerfung des Gesetzes von der Staatsregierung in nähere Erwägung gezogen worden, sie hat sich, wie die Motive zu dem 5. Titel näher ergeben, überzeugt, daß eine solche Creditkasse, wenn sie vom Staate selbst ausgeht, für die Ablösungen vortheilhaft seyn könne, da die Schwierigkeit, größere Capitalien aufzutreiben, sonst die Ablösenden in Verlegenheit setzen und große Kosten verursachen würde; sie hat ferner in den, dem Grundstockvermögen eingehenden Geldern, die durch Ablösungen der Domänenzehnten noch bedeutend vermehrt werden, die hinreichenden Mittel zur Fundirung dieser Kasse gefunden, ohne daß bedeutende Opfer auf die Ablösenden bei Bewirkung ihrer Anlehen zurückfallen werden.

Die Commission glaubt, daß dieses Institut aufs wesentlichste nicht nur für das Gelingen der Zehntoperation wirken, sondern auch alle die Besorgnisse beseitigen wird, welche die Größe der erforderlichen Summe und die Verhältnisse vieler Gemeinden und Zehntverbände sonst mit Grund erregen könnten, daß es endlich die Zehntpflichtigen so unterstütze, damit sie unter allen Umständen die Ablösung als vortheilhaft wünschen und unternehmen können.

§. 75.

Nach dem §. 75 wird diese Kasse unter Leitung des Großherzoglichen Finanzministeriums von den Beamten der Amortisationskasse verwaltet, die darüber geführte besondere Rechnung aber den Ständen vorgelegt werden. Die genaue Trennung dieser Kasse von der Amortisationskasse hinsichtlich der Comptabilität erfordert das Statut der Amortisationskasse und das Gesetz vom 31. December 1831, Art. 1, während kein Gesetz hindert, daß die Beamten derselben diese Rechnungsführung als Nebengeschäft übernehmen können. Da die Zahlungen aus der Grundstockverwaltung hauptsächlich geschehen, so wird das Geschäftsverhältniß zwischen beiden Kassen hierdurch erleichtert.

Es wird auf unveränderte Annahme dieses §. angetragen.

§. 76.

Durch den §. 76 ist vorgesezt, daß die erforderlichen Capitalien, so weit die Gelder der Grundstockverwaltung nicht hinreichen, durch Anlehen beigebracht werden können.

Nach Art. 9 des Gesetzes vom 31. December 1831 ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, Staatsanlehen zu contrahiren, außer der Amortisationskasse; es dürfte jedoch dieses hier die Zulassung von Anlehen für die Zehntschuldenkasse nicht hindern, wenn sie gleich ihrer Form nach als Staatsanlehen anzusehen sind, weil einmal eine Ausnahme von dem Gesetz, wo sie zweckmäßig und nöthig, auch hier der gesetzgebenden Gewalt unter den verfassungsgemäßen Formen nicht bestritten werden kann, sodann weil eine Staatsschuldvermehrung daraus bleibend nicht hervor geht, sondern diese Anlehen Vorschüsse sind, deren Rückzahlung vollkommen gesichert wird. Diese Sicherheit wird in demselben §. durch Einräumung der im §. 13 ausgesprochenen Rechte gewährt, welche überhaupt für Zehntablösungsforderungen und Darleihen gegeben sind.

Der Staat übernimmt die Geschäftsführung, er will hiesür

keine besondern Vortheile, er darf aber auch keine weitere Belastung übernehmen, weil er solche schon durch den Zuschuß des vierfachen Betrags der Reineinnahme leistet, und deshalb müssen ihm auch die Kosten der Geschäftsführung erstattet werden, wofür $\frac{1}{4}$ pSt. des dargeliehenen Capitals vom Darleiher bezahlt werden soll.

Diese Provision ist so mäßig, daß die Kasse keinen Gewinn daraus ziehen wird.

Die unveränderte Annahme dieses §. unterliegt keinem Anstand, eben so wenig die des

§. 77.

der zu keiner Bemerkung Anlaß giebt.

§. 78.

Der §. 78 gewährt den Schuldnern alle mögliche Erleichterung, um auf der einen Seite ihre eigenen disponibeln Mittel zur Zehntablösung zu verwenden, und um so weit und zur erforderlichen Zeit Darleihen zu beziehen. Der Vorbehalt für die Kasse, wegen Festsetzung anderer Bedingungen, nach Maßgabe der mit ihren Gläubigern eingegangenen Verbindlichkeiten, geht aus der Natur und Stellung dieser Kasse hervor; er wird übrigens keinen nachtheiligen Einfluß befürchten lassen, da die Grundstockverwaltung ohne Zweifel alle erforderlichen Geldmittel darbieten kann, und der Staatscredit ein nachtheiliges Anlehen nicht befürchten läßt.

Die weitere in diesem §. gegebene Regel, daß jeder Schuldner neben der Verzinsung $1\frac{1}{4}$ pSt. vom Capital zur Schuldentilgung wenigstens abzutragen habe, erscheint für solche, nämlich die Schuldner, von großem Vortheil, weil so durch kleinere Summen ohne wesentliche Einschränkung, auch Wenigbemittelte ihre Schuld abtragen können, und die Tilgung nicht zu sehr in die Länge gezogen bleibt.

Vortheilhaft ist die Bestimmung, daß neben Einhaltung der erst erwähnten Bedingung größere oder kleinere Abzahlungen (über 100 fl.) angenommen werden.

§. 79.

Der §. 79, welcher eine bei allen Darleihen gleicher Form geltende Vorschrift mit der Erleichterung ausspricht, daß die der Zehntgemarkung, also den Schuldnern nächstgelegene Staatsverrechnung, die Zahlungen empfangen kann, sodann Rückzahlungen unter 100 fl. erst bei der Endabrechnung angenommen werden, dürfte sich von selbst mit dem §. 78 zur Annahme empfehlen.

Hiernach würde nun auch §. 12 unverändert beizubehalten seyn.

§. 13.

Es ist nothwendig, daß der Zehntberechtigte, dessen Bezug mit der Ablösung aufhört, hinsichtlich des an die Stelle des Zehnten tretenden Capitals und der Zinsen eine gesetzlich bestimmte genügende Sicherheit genieße. Eine gleiche gebührt dem Darleiher des zur Ablösung verwendeten Capitals, sei es die Zehntschuldenkasse oder ein Dritter. Der §. 13 verfügt hierüber.

Das Landrecht erkennt dem Zehntherrn kein Eigenthumsrecht am zehntpflichtigen Boden zu, selbst bei unverzehnter Abführung des Ertrages räumt es (L. R. Satz 710 c. v.) ihm wegen des Ersatzes keinen Anspruch an das Gut oder dessen dritte Besitzer, sondern an die eingearnteten Früchte gleich Pächtherrn ein.

Durch die Ablösung der Zehnten entsteht aber eine Capitalschuld, welche an und für sich die dem Zehnten zugewiesenen gesetzlichen Sicherungsmittel nicht genießt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgesprochen oder vertragsmäßig eingeräumt werden, dagegen könnte all dasjenige bedungen werden, was landrechtlich für alle Geldentleiher zulässig ist, worunter also die unterpfändliche Sicherung auf Liegenschaften der Zehntpflichtigen und der Vorträger insbesondere wegen Zahlung des Capitals und der Zinsen, letztere wegen richtiger Einlieferung begriffen wäre.

Allein die Bedingung von Unterpfandsrechten auf die Güter der Zehntpflichtigen dürfte bei der zahllosen Menge der Betheiligten nicht nur an und für sich wegen der einzelnen Einträge eine endlose Arbeit herbei führen, selbst wenn sie kostenfrei zu geschehen hat; sie würde wegen der bereits bestehenden Vorzugsrechte und Verpfändungen sehr schwierig, für die Vermöglichen lästig und gefährlich werden, da sie für die Armeren einstehen müßten, die Vorzugsrechte auf das liegenschaftliche Vermögen der Vorträger würden wenig fruchten, und endlich möchten durch alle diese Schwierigkeiten die Ablösungen selbst meist verzögert, öfters vereitelt werden.

Hinsichtlich der Gült- und der Zinsablösungscapitalien ist durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 ein ohne Eintrag wirksames und vorgehendes Vorzugsrecht eingeräumt, was freilich, wenn es auch für Zehntablösungen anwendbar erklärt würde, alle jene Schwierigkeiten beseitigen könnte, allein es muß der Anspruch hieran bezweifelt werden, indem nach der gesetzlichen Unterstellung des Landrechts die Gülten für den Genuß eines Guts gegeben werden, die Zehnten aber nicht, erstere also ein reales Fundament haben. Es bleibt daher nur übrig, zu untersuchen, ob und wie weit die Bestimmungen des §. 13 für die Betheiligten genügende Sicherheit geben, oder welche anderweitige Vorkehrung nöthig wäre.

Es sind folgende Fälle denkbar und benannt:

1. Einzelne Zehntpflichtige bleiben mit ihren Zahlungen an die Vorträger im Rückstand; hier soll der Gemeinde resp. der Gesamtheit das bisher dem Zehntherrn zugestandene Vorzugsrecht für den nicht verjährten Rückstand zustehen. Der bisherige Zehntherr ist hier nicht als betheiligte anzusehen, da seine Forderung, wo immer die Gemeinde oder eine Gesamtheit ablöst, von dieser und nicht von den Einzelnen ihm gegenüber vertreten werden muß. Dieses Vorzugsrecht wird aber als sichernd angesehen werden können, zumal da es Capital und Zinsen, so weit sie nicht verjährt sind, umfaßt, weil es nicht nur auf einen jedenfalls größern Fährnißtheil, als die Forderung ist, greift, sondern auch nach V. R. S. 2102 und 2218 a. den übrigen der zweiten Klasse vorgeht.

2. Die Vorträger bleiben im Rückstand

- a. gegen den Zehntberechtigten mit Abführung des Ablösungscapitals oder Zinsen, oder mit beidem, oder
- b. gegen den Darleiher des zur Befriedigung des Berechtigten aufgenommenen Capitals mit der bedungenen Rückzahlung an Capital und Zinsen.

Hier soll nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 4 — 12 Wochen ohne Erfolg die Zehnterhebung vom Gerichte angeordnet werden.

Hierbei erheben sich Bedenken, indem, wenn die Zehntleistung einmal aufgehört hat, manche Schwierigkeiten bei einer Wiederherstellung derselben eintreten würden, indem ferner, wenn der Zehntberechtigte in den Zehntgenuß wieder eingewiesen werden sollte, dieser mit unangenehmen schwierigen Verhältnissen verknüpft seyn würde, zumal, da mit dem Aufhören die Zehntscheuern auch veräußert werden und die sonst zum Einzug nöthigen Einrichtungen erst wieder getroffen werden müssen. Es wird aber dagegen bemerkt werden können, daß dieser Rückgriff auf den Zehnten an und für sich der natürliche und auch der wirksamste Weg ist, um die Befriedigung zu sichern. Die Perioden der Abzahlungen sind, wenn sie 5 oder 10 Jahre umschließen, immer nicht zu lange, um dem Umfang des Zehntrechts nachzukommen, der bei den Ablösungsverhandlungen ohnedies näher beschrieben wird; es kann also in dieser Beziehung eine wesentliche Schwierigkeit nicht vorkommen; sodann erkennt der Richter die Zehnterhebung; es ist also solche wie ein anderer Zugriff, und nicht mehr, noch weniger Anstoß, wie in andern Fällen, wo eine rechtlich begründete Forderung geltend gemacht wird.

Eine Wiedereinweisung des Berechtigten oder Einweisung des Gläubigers ist aber in jedem Falle nicht passend, aber auch nicht beabsichtigt, vielmehr ein gerichtlicher Zugriff und Masseadministration, die nach dem gerichtlichen Erkenntniß den Berechtigten befriedigt und dem Gerichte Rechnung stellt. Die Beschwerlichkeiten und Kosten, welche aus dieser Maßregel hervorgehen können, treffen also nur die Zehntpflichtigen, und da sie zusammen die Befriedigung aufbringen müssen, so liegt in dieser Maßregel ein wirksames Mittel, daß sich keiner seiner Leistung zum Nachtheil der übrigen entziehen kann, und die Beförderung der Befriedigung des Forderungsberechtigten von allen gewünscht werden muß. Diese Maßregel ist sicherer und einfacher, als jede andere, namentlich die der Unterpfandsvormerkung und des Zugriffs auf Unterpfänder. Doch glaubt man, daß, damit kein Richter darauf verfallt, den Zehntberechtigten in die Zehnterhebung einzuweisen, zu Ende des zweiten Sages noch beizusetzen:

„und nach §. 971 und 72 der Proceßordnung vollziehen zu lassen.“

Eines Falles erwähnt übrigens der §. nicht, nämlich, daß der Zehntberechtigte wegen Nichteinhaltung der bedungenen Zins- und Capitalzahlung, z. B. eines vierten oder fünften Ziels, zugleich aber auch der Darleiher zu Abführung eines zweiten Ziels wegen unterlassener Zins- und Rückzahlung zugleich Klage erheben, wo dann beide ihre Befriedigung aus dem administrirten Zehnten zugleich zu erhalten hätten.

Es kann aber solcher hier umgangen werden, weil beiden, nämlich jedem für sich, schon der gesetzliche Vorzug eingeräumt ist, und der Richter nach Maßgabe des Zeitpuncts der Klagen, und nach Inhalt der Verträge über den Rang unter beiden, resp. über das Verhältniß der Befriedigung zu erkennen hat.

Hiernach werden die Bestimmungen dieses §. mit jenem Zusatz anzunehmen seyn.

(Fortsetzung folgt.)